



## Beschlussvorlage

<b>Vorlage-Nr.:</b>	BV/0006/2016/1		<b>Datum:</b>	22.02.2016
<b>Baudezernent</b>				
<b>Verfasser:</b>	67-EB Grünflächen- und Bestattungswesen	<b>Az:</b>	EB 67/Re	
<b>Gremienweg:</b>				
<b>17.03.2016</b>	<b>Stadtrat</b>	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	<input type="checkbox"/> ohne BE
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis	<input type="checkbox"/> abgesetzt
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> geändert
	TOP                      öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen	
<b>07.03.2016</b>	<b>Haupt- und Finanzausschuss</b>	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	<input type="checkbox"/> ohne BE
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis	<input type="checkbox"/> abgesetzt
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> geändert
	TOP                      nicht öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen	
<b>Betreff:</b>	<b>6. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Koblenz vom 21.12.2001</b>			

### **Beschlussentwurf:**

Der Stadtrat beschließt die 6. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Koblenz vom 21.12.2001

### **Begründung:**

Die geltende Friedhofssatzung wird in verschiedenen Punkten geändert bzw. aktualisiert. Nachfolgend die Erläuterung zu den einzelnen Punkten:

**Punkt 1: Wahlgrabstätten (§ 15 Abs. 3) und Urnengrabstätten (§16 Abs. 2 Satz 1)**

Die Vereinheitlichung von Grabmaßen auf den kommunalen Friedhöfen hat folgende Ziele:

- Größere Transparenz im Genehmigungsverfahren,
- Reduzierung von Einzelfallprüfungen und schnellere Genehmigungspraxis,
- frühzeitige Kenntnisse der Grabmaße für die Nutzungsberechtigten
- Sicherheit für die Steinmetzbetriebe,
- einheitliche Größe von Zwischenwegen.

**Punkt 2: Wahlgrabstätten (§ 15 zusätzlicher Absatz 12):**

Diese Erweiterung dient dem Schutz von ausgewiesenen Kulturdenkmälern und Grabanlagen auf den Friedhöfen.

**Punkt 3: Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften (§ 20 Abs. 1)**

Aufgrund der gestiegenen Nachfrage mit der Verarbeitung des Werkstoffes „Glas“ in Grabmalen wird den modernen Grabanlagen Rechnung getragen.

Die Einfügung des zusätzlichen Absatzes ist hilfreich für die Genehmigung von Kindergrabanlagen. Die relativ kleinen, liebevoll gestalteten Kindergräber stellen trotz Verwendung sonst nicht geduldeter Materialien und Maße (Betoneinfassungen, Plastikschmuck, Mindermaße), die ohnehin kaum sanktioniert werden können, in der Regel keine Gefährdung für die Friedhofsbesucher dar.

**Anlagen:**

Anlage 1: 6. Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Koblenz vom 21.12.2001

Anlage 2: - Synopse – zur 6. Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Koblenz vom 21.12.2001

**Historie:**

UV/0143/2015 Werkausschuss Grünflächen- und Bestattungswesen

BV/0006/2016 Das Rechtsamt hatte zur Sitzung des Werkausschusses Grünflächen- und Bestattungswesen am 11.02.2016 die beabsichtigte Satzungsänderung noch nicht abschließend

geprüft. Dies ist zwischenzeitlich erfolgt. Im Vergleich zum Werkausschuss wurden keine inhaltlichen, sondern lediglich formelle Änderungen vorgenommen.